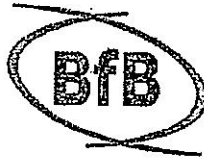


**Ratsfraktion**



**DIE LINKE.**

Ratsfraktion BfB/Die Linke, Fürstthof 4, 24534 Neumünster

An die  
Stadtpräsidentin  
Frau Anna-Katharina Schättiger  
Großflecken 59  
24534 Neumünster

Ratsfraktion BfB/Die Linke  
Fürstthof 4  
24534 Neumünster  
Telefon: +49 1511 0184956  
Mail: frewe@gmx.de

Neumünster, 07.05.2024

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte reichen Sie folgende Anfrage zur Beantwortung an die Stadtverwaltung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

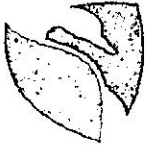
Fritz Ewert und Fraktion

### **Anfrage zum Kosten(Mieten)senkungsverfahren**

Seit Einführung des Bürgergeldes am 01.01.2023 hat der Gesetzgeber zeitgleich eine 12 monatige Karenzzeit eingeführt. Diese Frist dürfte bei vielen Beziehern abgelaufen sein.

Deshalb stellen sich für uns nachfolgende Fragen:

1. Wie viele Haushalte in SGB II und SGB XII wurden ab Januar 2024 angeschrieben, um ein Kostensenkungsverfahren zu betreiben?  
Bitte nach Monaten aufschlüsseln.
2. Wie viele Haushalte haben die 6-Monatsfrist überschritten?  
Welche Konsequenzen haben sich daraus ergeben?
3. Wie viele Haushalte überschreiten die neu eingeführten Grenzen um bis zu 100 Euro, zwischen 100 und 200 Euro, zwischen 200 und 300 Euro, um mehr als 300 Euro?  
Bitte auch aufschlüsseln nach Haushaltsgröße.
4. Wie viele freie Wohnungen stehen derzeit auf dem Wohnungsmarkt in Neumünster nach Kenntnis der Verwaltung innerhalb der Mietobergrenzen den verschiedenen Haushaltsgrößen zur Verfügung?  
Bitte aufschlüsseln nach Haushaltsgröße.



24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 50

Frau Stadtpräsidentin  
Anna-Katharina Schättiger

Neumünster, den 28.05.2024

**Beantwortung der Anfrage des Rats Herrn Fritz Ewert und Fraktion (BfB/Die Linke) zum Thema „Kosten(Mieten)senkungsverfahren“ vom 07.05.2024**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die Fragen des Rats Herrn Ewert werden vom Jobcenter/Fachdienst Soziale Hilfen wie folgt beantwortet:

**1. Wie viele Haushalte in SGB II und SGB XII wurden ab Januar 2024 angeschrieben, um ein Kostensenkungsverfahren zu betreiben? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.**

Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes in Neumünster hat der kommunale Träger der Stadt Neumünster entschieden, dass eine Senkungsaufforderung erst ab einer Überschreitung der Mietobergrenze von 40% zu erfolgen hat.

**SGB II:**

Insgesamt überschritten 176 Haushalte im Leistungsbezug des Jobcenters diese 40%. Von diesen Fällen wurden in einer Vorabprüfung 92 Bedarfsgemeinschaften lokalisiert, in denen eine Senkungsaufforderung nicht sachgerecht erschien, weil z.B. die Geburt eines Kindes bevorstand, ein Kunde/eine Kundin kurz vor Ende des Leistungsbezuges stand, eine neue Wohnung bereits angemietet wurde etc.. Die nach der Vorabprüfung verbleibenden 84 Kundinnen und Kunden wurden zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. In jedem Einzelfall wird und wurde geprüft, ob Gründe vorliegen, die trotz der deutlichen Überschreitung der Mietobergrenze gegen eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten sprechen.

Nach diesen Gesprächen wurden in 46 Fällen Senkungsaufforderungen erstellt. Diese verteilten sich wie folgt:

12/23: 18  
01/24: 9  
02/24: 8  
03/24: 7

04/24: 3  
05/24: 1

Die Gespräche bei Überschreitung der Mietobergrenzen werden immer zum Auslaufen eines Bewilligungsabschnittes geführt, so dass dieser Prozess nicht abgeschlossen ist. Bis Ende des Jahres werden weitere Gespräche geführt und ggf. Senkungsaufforderungen erlassen.

#### **SGB XII:**

Nach Prüfung der Aktenlage konnten bereits viele der 122 Fälle, in denen die Überschreitung der Mietobergrenze von über 40% festgestellt wurde, aufgrund diverser Gründe (z.B. Alter, Behinderung etc.) für ein Senkungsverfahren ausgeschlossen werden. Nur in 8 Fällen wurde die Senkungsaufforderung eingeleitet:

01/24: 1  
02/24: 0  
03/24: 1  
04/24: 4  
05/24: 2

In keinem der 8 Fälle hatte die Senkungsaufforderung Konsequenzen, nachdem im Austausch mit den Kunden/Kundinnen Ausschlussgründe für einen Umzug herausgearbeitet werden konnten.

#### **2. Wie viele Haushalte haben die 6-Monatsfrist überschritten? Welche Konsequenzen haben sich daraus ergeben?**

Nach § 22 Abs. 1 SGB II / § 35 Abs. 1 SGB XII / § 42a Abs. 1 SGB XII sind die Kosten nach Ablauf der Karenz in der Regel längstens für 6 Monate zu berücksichtigen. Diese Frist endet frühestens am 30.06.2024, insofern wurde die 6-Monatsfrist bisher in keinem Fall überschritten.

#### **3. Wie viele Haushalte überschreiten die neu eingeführten Grenzen um bis zu 100 Euro, zwischen 100 und 200 Euro, zwischen 200 und 300 Euro, um mehr als 300 Euro? Bitte aufschlüsseln nach Haushaltsgröße.**

Da aktuell nur Haushalte zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert werden, deren Kosten der Unterkunft mit 40 % über der Mietobergrenze liegen, gelten derzeit alle anderen Kosten der Unterkunft als angemessen. Eine Auswertung zu dieser Fragestellung liegt nicht vor und ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

#### **4. Wie viele freie Wohnungen stehen derzeit auf dem Wohnungsmarkt in Neumünster nach Kenntnis der Verwaltung innerhalb der Mietobergrenzen den verschiedenen Haushaltsgrößen zur Verfügung? Bitte aufschlüsseln nach Haushaltsgröße.**

Eine umfassende Aussage über derzeit freien Wohnraum zu angemessenen Sätzen in Neumünster kann nicht getroffen werden. Allerdings sammelt das Jobcenter Neumünster alle neu abgeschlossenen Mietverträge im Rahmen der Angemessenheitsgrenzen und überprüft zusätzlich wöchentlich die Wohnungsanzeigen mit Blick auf angemessenen

Wohnraum. Hieraus lässt sich ableiten, dass angemessener Wohnraum für alle Personengruppen in Neumünster verfügbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Bergmann', with a long horizontal line extending to the right.

(Tobias Bergmann)  
Oberbürgermeister